

Allgemeine Bedingungen des Mietvertrags

1. SIGIMOTION überlässt der Mieterschaft die in der beiliegenden, mit Abschluss des Mietvertrags ausgestellten Materialliste aufgeführten Gegenstände zum Gebrauch.
2. Das Mietverhältnis beginnt an dem im Mietvertrag bezeichneten Tag und wird auf eine feste Dauer eingegangen. Die effektive Mietdauer rechnet sich in Anzahl Miettagen, wobei ein Miettag 24 Stunden umfasst. Die Mindestmietdauer beträgt 24 Stunden.
3. Übernahme und Rückgabe des Mietobjekts erfolgen am vereinbarten Ort. Das Mietobjekt kann während den jeweils geltenden Öffnungszeiten übernommen oder zurückgegeben werden. Übernahmen oder Rückgaben ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach Absprache und gegen Bezahlung eines Zuschlages von 40 CHF grundsätzlich möglich. Eine Frühzeitige Anmeldung (mindestens 24 h zum Voraus) ist erforderlich.
4. **Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Mieterschaft, dass sie das Mietobjekt ohne Defekte, in gebrauchstüchtigem und einwandfreiem Zustand, übernommen hat. Die Mieterschaft verpflichtet sich das Mietobjekt in vergleichbarem Zustand zurückzugeben.**

Die Reinigung des Fahrrads ist im Mietpreis inbegriffen.

Die Reinigung der Taschen wird vom Mieter selbst vorgenommen: Feuchtes Abreiben mit einem sauberen Tuch, innen und aussen.

Reparatur- und Umbauarbeiten dürfen nur von SIGIMOTION ausgeführt werden.

SIGIMOTION kann der Mieterschaft beim Ausfall von vereinbarten Ausrüstungsgegenständen gleichwertige Artikel zur Verfügung stellen.

5. Wird das Mietobjekt (oder Teile davon) vor Ablauf der Mietdauer zurückgebracht, so schuldet SIGIMOTION keine Rückerstattung auf dem vereinbarten Mietzins.
- Die Mieterschaft kann SIGIMOTION während der Mietdauer um eine Verlängerung des Mietverhältnisses anfragen. SIGIMOTION ist nicht verpflichtet, einer solchen Verlängerung zuzustimmen.
6. Die Mieterschaft verpflichtet sich, den für die vertraglich vereinbarte Mietdauer vor Antritt der Miete zu bezahlen.
- Wird das Mietverhältnis während laufender Mietdauer verlängert, verpflichtet sich die Mieterschaft, den sich aus der Verlängerung ergebenden zusätzlichen Mietzins mit Rückgabe des Mietobjekts bezahlen.
7. Montagearbeiten (wie ZB. das Anbringen und Entfernen von Anhängerkupplungen, Umbauten, wechseln von Sätteln etc.) und sonstige Nebenkosten sind im Mietzins nicht inbegriffen und werden separat verrechnet.
8. Treten während der Mietdauer Mängel am Mietobjekt auf, so hat die Mieterschaft SIGIMOTION über die aufgetretenen Mängel so schnell als möglich zu orientieren.

Die Mieterschaft ist berechtigt, die Mängel durch einen Fachhändler beheben zu lassen. SIGIMOTION erstattet die Reparaturkosten bei Rückgabe des Mietobjekts und bei Vorliegen des entsprechenden Kostenbeleges zurück. Sofern der Schaden auf Materialfehler zurück zu führen ist.

SIGIMOTION ist vorgängig über die voraussichtlichen Reparaturkosten zu orientieren.

9. Die Mieterschaft verpflichtet sich, das Mietobjekt während der ganzen Mietdauer zweckbestimmt und sorgfältig zu gebrauchen. Sie verpflichtet sich, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, die dem Schutz des Mietobjekts vor Schäden dienen.
- Die Mieterschaft verpflichtet sich, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit das Mietobjekt nicht gestohlen werden kann (Abschiessen der Velos, Einstellen des Mietobjekts in einen abschliessbaren Raum während der Nacht usw.).
10. **Die Mieterschaft haftet für alle Schäden, welche durch sie, ihre Begleitpersonen oder Dritte verursacht werden, und sie haftet für jeden Verlust des Mietobjekts (inkl. Diebstahl).** Schäden und Verluste sind SIGIMOTION gemäss Ziffer 8 so schnell als möglich zu melden. **Versicherung ist Sache des Mieters.** (In der Hausratversicherung inkl. Mietobjekt im Ausland).
11. Die Mieterschaft bestätigt, dass sie privat gegen alle Unfallfolgen versichert ist. Bei Unfällen ist jede Haftung durch SIGIMOTION ausgeschlossen.
12. Sofern die Parteien ein Depot vereinbaren, dient dieses Depot als Teil der Sicherheit für das Mietobjekt die Mietzinse oder weiteren Kosten.
13. Die Mieterschaft kann vor Mietantritt vom Mietvertrag zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt mehr als 7 Tage vor Mietantritt, schuldet die Mieterschaft eine pauschale Umtriebsentschädigung von CHF 40.— Beim späteren Rücktritt schuldet die Mieterschaft folgende Anteile des Mietzinses:
 - a. 6-7 Tage vor Mietbeginn 30%,
 - b. 4-5 Tage vor Mietbeginn 50%,
 - c. 3 Tage vor Mietbeginn 70%,
 - d. 1-2 Tage vor Mietbeginn 90%,
 - e. Kein Mietantritt 100%.
14. Die Mieterschaft verpflichtet sich, das Mietobjekt rechtzeitig bei Ablauf der vereinbarten Mietdauer am Bestimmungsort zurückzugeben.
- Wird das Mietobjekt (oder Teile davon) nach Ablauf der Mietdauer zurückgebracht, so schuldet die Mieterschaft die Miete für jeden weiteren Miettag, wobei ein angebrochener Miettag als ein ganzer Miettag berechnet wird.
15. Entscheidet sich die Mieterschaft sofort bei Rückgabe das Mietobjekt käuflich zu erwerben, wird die Miete zu 100% an den Kaufpreis angerechnet. Die Miete kann ausschliesslich beim Kauf des gemieteten Objekts angerechnet werden.
16. Für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag sind die Gerichte des Gerichtskreis Bern zuständig.
17. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Vorbehalten bleibt die Verlängerung des Mietverhältnisses gemäss Ziffer 6, welche mündlich möglich ist.

Datum und Unterschrift Mieterschaft
